



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. September 1966

3303. Quartierplan. Am 27. Juli 1966 ersuchte der Gemeinderat Lindau um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. Juni 1961 (Bau- und Niveaulinien) und vom 21. Februar 1964 (Landumlegungen) betreffend Festsetzung des Quartierplanes Birch-Nord in Tagelswangen. Diese Beschlüsse wurden am 11. August 1961 bzw. 20. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 18. Februar 1963 und 8. Mai 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Huebstrasse, im Südosten durch die Wangenerstrasse, im Südwesten durch die Birchstrasse sowie den Waldrand und im Nordwesten durch einen Fussweg begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient neben den umgrenzenden Strassen eine Quartierstrasse, die die Birchstrasse mit der Huebstrasse verbindet.

Der mit 20 m festgelegte Abstand der Baulinien an der Quartierstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2174/1960 an der Wangenerstrasse und an der Huebstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2948/1951 an der Birchstrasse bereits genehmigten Baulinien werden im Rahmen des Quartierplanverfahrens von einem Abstand von 17 m auf einen solchen von 20 m erweitert.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse weist eine maximale Steigung von 12 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Lindau vom 23. Juni 1961 (Bau- und Niveaulinien) und vom 21. Februar 1964 (Landumlegungen) betreffend Festsetzung des Quartierplanes Birch-Nord mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse und teilweiser Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2948/1951 an der Birchstrasse bereits genehmigten Baulinien werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Lindau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. September 1966.



Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Sen

QUARTIERPLAN BIRCH-NORD TAGELSWANGEN

NEUER BESTAND

SITUATION 1:500

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT, DEN 21. Febr. 1964

DER PRÄSIDENT: *[Signature]*
DER GEMEINDERATSSCHREIBER: *[Signature]*


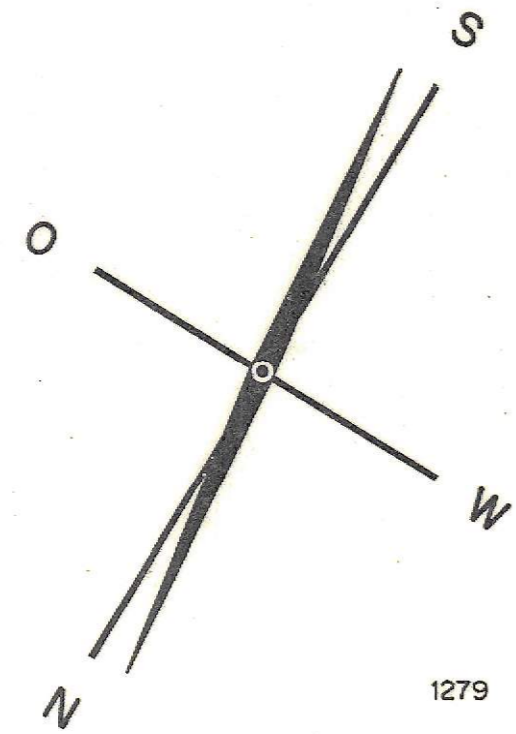
GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT, DEN 1. Sep. 1963 / 3303

DER STAATSSCHREIBER: *[Signature]*

AUSSCHREIBUNG IM AMTSLATT NR. 11 VOM 20. März 1964

4 913
Su
JANUAR 1964

HICKEL & WERFELI
INGENIEURBUREAU
EFFRETIKON



QUARTIERPLAN BIRCH-NORD
TAGELSWANGEN
BAULINIEN
ALTER BESTAND

SITUATION 1 : 500

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT, DEN 23. Juni 1961

DER PRÄSIDENT :
DER GEMEINDERATSSCHREIBER :

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT, DEN 1. Sep. 1966 / 8303

DER STAATSSCHREIBER :

AUSSCHREIBUNG IM AMTSLBLATT NR. 64 VOM 11. Aug. 1961

913
Fr Pa
21 Juni 1961

HICKEL & WERFFELI
INGENIEURBUREAU
EFFRETIKON ZH

